

SATZUNG

über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose sowie anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012, und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 11.07.2018 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 24.05.2017:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- 1) Die Gemeinde betreibt die in der Anlage 2 zu dieser Satzung bezeichneten Obdachlosenunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen, Räume oder mobilen Wohneinheiten. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.
- 3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die durch Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus anderen Gründen ihre bisherige Wohnung oder Unterkunft verloren haben und die nicht in der Lage sind, die von ihrer Obdachlosigkeit ausgehende Störung der öffentlichen Ordnung selbst zu beseitigen. Sie dienen auch der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von anerkannten oder rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden, die der Gemeinde vom Landkreis zugewiesen werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
Soweit sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ein Rechtsanspruch ergibt, besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder in Räumen bestimmter Art und Größe.
- 3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder zu dem in der schriftlichen Einweisungsverfügung der Gemeinde genannten Zeitpunkt.
- 4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Aufgabe der Unterkunft durch den Eingewiesenen, durch Ablauf des in der Einweisungsverfügung genannten Termins oder durch schriftliche Verfügung der Gemeinde, durch die dem Betroffenen die weitere Nutzung der Unterkunft versagt wird. Eine Untersagung der weiteren Nutzung der Unterkunft ist insbesondere dann möglich, wenn
 - Obdachlosigkeit im polizeirechtlichen Sinne nicht mehr vorliegt bzw. Selbsthilfe zumutbar ist.
 - der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Unterkunft benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung von Hausrat verwendet.
 - die Person strafbare Handlungen begeht, die sich gegen die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung, gegen Mitarbeiter der Obdachlosenbehörde oder andere untergebrachte Obdachlose richten.
 - trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.

Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

- 5) Die Gemeinde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte vorzunehmen.

- 6) Ohne Einwilligung des Benutzers ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere dann möglich, wenn
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss.
 - bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis beendet wird.
 - der Benutzer Satzungsbestimmungen oder die Benutzungsordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, die nicht auf andere Art und Weise beseitigt werden können.
 - die bisherige Unterkunft unterbelegt ist.

§ 3

Haftung und Haftungsausschluss

- 1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- 2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 4

Benutzungsordnung

- 1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Die Rechte und Pflichten der Benutzer bestimmen sich im Übrigen nach der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Personenmehrheit als Benutzer

- 1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- 2) Jeder Benutzer muss das Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Zustimmung des Benutzers in der Unterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen, wenn dieses Verhalten das Benutzungsverhältnis berührt oder einen Ersatzanspruch begründet.

§ 6

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder nach Versagung der weiteren Nutzung durch schriftliche Verfügung (§ 2 Abs. 4).

§ 7

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird pro Person eine monatliche Benutzungsgebühr zuzüglich einer Unkostenpauschale erhoben.
Die jeweilige Höhe der Benutzungsgebühr und der Unkostenpauschale sind in der Anlage 2, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung bildet, festgesetzt.
- 2) Schuldner der Benutzungsgebühren und der Unkostenpauschalen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die notwendigen Kosten der Unterbringung und die durchschnittliche Belegungszahl der jeweiligen Unterkunft.
- 2) Die Unkostenpauschale beinhaltet insbesondere die Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung sowie die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sowie aller sonstigen Nebenkosten i.S.d. §§ 1, 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Unkostenpauschale nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht sowie die Pflicht zur Zahlung der Unkostenpauschale beginnen mit dem Einzug in die Unterkunft und enden mit dem Tag der Räumung.
- 2) Die Benutzungsgebühr sowie die Unkostenpauschale werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind jeweils am ersten Werktag des Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr und die Unkostenpauschale entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 11.07.2018 tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Waldbronn vom 21.10.1998, zuletzt geändert am 20.09.2000, außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Benutzungsordnung

§ 1

Benutzung der überlassenen Räume, Sorgfaltspflichten und Hausrecht

- 1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- 3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben. Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- 4) Zur Mitbenutzung zugewiesene Gemeinschaftsanlagen und –räume, insbesondere Bäder und Küchen, sind nach Benutzung zu reinigen und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Auch die sonstigen Gemeinschaftsanlagen, wie z.B. Hauszugänge und Treppenhäuser sind stets in einem sauberen Zustand zu erhalten. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes dürfen keine Gegenstände in Hauseingängen und Treppenhäusern gelagert werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung von einer Woche die in Hauseingängen und Treppenhäusern gelagerten Gegenstände zu entfernen.

Die Benutzer sind im wöchentlichen Turnus verpflichtet, in allen Gemeinschaftsanlagen und -räumen eine Grundreinigung durchzuführen.

Die Gemeinde ist berechtigt, einen Reinigungsplan aufzustellen, der von den Benutzern einzuhalten ist.

Die Benutzung sonstiger Räume (z.B. Kellerräume), die in der Einweisungsverfügung nicht genannt sind, ist nicht gestattet. Gegenstände, die in solchen Räumen gelagert werden, können von der Gemeinde nach einmaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung von einer Woche entfernt werden.

- 5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- 6) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde u.a. dann, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch).
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will.
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will.
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will.
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
7. Satellitenanlagen installieren will.
- 7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- 8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- 9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- 10) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme), wenn der Benutzer dies nach Aufforderung binnen angemessener Frist nicht selbst getan hat.
- 11) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- 12) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel zurückbehalten.

§ 2

Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- 3) Die Gemeinde wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 3

Räum- und Streupflicht

Den Benutzern obliegt im wöchentlichen Turnus die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

**§ 4
Rückgabe der Unterkunft**

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- 2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

Gemeinde Waldbronn

Bestandteil des Satzungsbeschlusses
vom 04.12.2013

Anlage 2

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Benutzungsgebühren und Unkostenpauschale

Obdachlosenunterkünfte	Benutzungsgebühr pro Person und Monat	Allgemeine Unkostenpauschale pro Person und Monat
Altfeldstr. 17	245,00 €	115,00 €
Bahnhofstr. 13a (neu)	321,00 €	68,00 €
Campingwagen Neurod	255,00 €	85,45 €
Ettlinger Str. 44	175,00 €	85,00 €
Ettlinger Str. 45	195,00 €	85,00 €
Ettlinger Str. 87	150,00 €	80,00 €
Fabrikstr. 14b	109,26 €	121,80 €
Fabrikstr. 14e	169,82 €	176,25 €
Stuttgarter Str. 29	145,00 €	75,00 €
Stuttgarter Str. 31	175,00 €	80,00 €
Wohncontainer Neurod	242,00 €	70,00 €

Die vorstehend festgesetzten Gebühren und Benutzungspauschalen beziehen sich auf eingewiesene erwachsene Personen.

Für jedes Kind, das zusammen mit erwachsenen Personen eingewiesen wird, reduziert sich die Benutzungsgebühr und die Unkostenpauschale auf die Hälfte der für eine erwachsene Einzelperson festgelegten Gebühr bzw. Pauschale.

Bestandteil des Satzungsbeschlusses
vom 04.12.2013, zuletzt geändert am 11.07.2018